

Aktenzeichen: 3 AZR 597/83

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Beschluß vom 17. August 1984

- 3 AZR 597/83 -

I. Arbeitsgericht Hamburg

Urteil vom 15. Dezember 1982

- 6 Ca 35/82 -

II. Landesarbeitsgericht Hamburg

Urteil vom 13. Juli 1983

- 5 Sa 21/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rechtsmittelfrist des Streithelfers

Gesetz:

ZPO §§ 62, 66, 67, 68, 233, 234, 552; ArbGG § 74;
GG Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

1. Der einfache Streithelfer (§ 66 ZPO) kann ein Rechtsmittel nur solange einlegen, wie die Rechtsmittelfrist für die Hauptpartei läuft (BAG Urteil vom 7. Oktober 1973 - 5 AZR 123/73 - AP Nr. 1 zu § 67 ZPO). Die rechtlich unnötige Zustellung des Urteils an den Streithelfer setzt für diesen keine eigene Rechtsmittelfrist in Lauf.
2. Ist im Zeitpunkt der Zustellung des Urteils an den Streithelfer die für die Hauptpartei laufende Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen, so kann der Streithelfer jedenfalls dann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, den Zeitpunkt der Zustellung an die Hauptpartei in Erfahrung zu bringen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 597/83
5 Sa 21/83 Hamburg

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
17. August 1984 beschlossen:

1. Die Revision des Streithelfers gegen
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 13. Juli 1983 - 5 Sa 21/83 - wird als
unzulässig verworfen.
2. Der Streithelfer hat die Kosten der Revision
zu tragen.

G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten um betriebliche Altersversorgung. Die Beklagte hat den Betrieb, in dem die Kläger beschäftigt waren, vom Konkursverwalter erworben. Dieser ist nach Streitverkündung im ersten Rechtszug auf seiten der Beklagten als Streithelfer beigetreten. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen hat nur der Streithelfer Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 13. Juli 1983 die Berufung zurückgewiesen. Das Berufungsurteil ist der Beklagten am 19. Oktober 1983, dem Streithelfer am 21. November 1983 zugestellt worden. Gegen dieses Urteil hat allein der Streithelfer am 14. Dezember 1983 Revision eingelegt und das Rechtsmittel nach Fristverlängerung am 15. Februar 1984 begründet. Am 27. Februar 1984 hat er gegen die Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II. Die Revision ist unzulässig, weil der Streithelfer die einmonatige Revisionsfrist nach § 74 Satz 1 ArbGG veräumt hat.

Diese Frist ist nicht erst durch die Zustellung des Berufungsurteils an ihn, sondern bereits durch die Zustellung an die Beklagte in Lauf gesetzt worden. Der Streithelfer ist nicht Partei. Er führt einen fremden Prozeß, in dem die von ihm unterstützte Seite Partei bleibt (Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 47 IV 1). Legt nur der Streithelfer ein Rechtsmittel ein, so wird er gleichwohl nicht Partei. Vielmehr wirkt sein Rechtsmittel für die von ihm unterstützte Partei und bringt sie in die Stellung des Rechtsmittelklägers (vgl. BAG Urteil vom 31. Januar 1984 - 1 AZR 174/81 -, zu I 1 der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen; KG VersR 1975, 452, 453). Deshalb kann der Streithelfer das Rechtsmittel nur innerhalb der für die Hauptpartei maßgeblichen Frist einlegen. So hat bereits das Reichsgericht in einem Fall entschieden (RGZ 18, 416, 417), in dem das Oberlandesgericht die von der Streithelferin allein eingelegte Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen hatte. Das Reichsgericht hat die Revision der Streithelferin zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die prozessualen Befugnisse des Streithelfers könnten nicht weiterreichen als die Befugnisse der Hauptpartei. Habe demnach die Partei eine für sie gesetzte Notfrist versäumt, so könne die ausgeschlossene Prozeßhandlung auch nicht durch den Streithelfer wirksam nachgeholt werden. Deshalb sei eine Zustellung des Urteils an diesen nicht erforderlich. Rechtsprechung und Schrifttum sind dem gefolgt (BAG Urteil vom 4. Oktober 1973 - 5 AZR 123/73 - AP Nr. 1 zu § 67 ZPO, zu 3 der Gründe, m.w.N.).

Auch im vorliegenden Fall konnte der Streithelfer nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Berufungsurteils an die Beklagte Revision einlegen. Zwar unterscheidet sich der Sachverhalt geringfügig von demjenigen, über den das

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Reichsgericht zu entscheiden hatte. Die beklagte Hauptpartei hat sich hier bereits in der Instanz, die durch das zugestellte Urteil abgeschlossen worden ist, am Verfahren nicht mehr aktiv beteiligt. Gleichwohl setzt auch in diesem Fall die Zustellung des Urteils an den Streithelfer nicht eine eigene Rechtsmittelfrist für den Streithelfer in Lauf. Die Beklagte bleibt auch in der Revisionsinstanz weiterhin Partei, obwohl sie den Rechtsstreit schon seit dem zweiten Rechtszug nicht mehr selbst betreibt. Daher ist die für sie gesetzte Revisionsfrist auch für den Streithelfer maßgebend.

Die einmonatige Revisionsfrist nach § 74 Satz 1 ArbGG begann somit am 19. Oktober 1983, dem Zeitpunkt der Zustellung des Urteils an die Beklagte. Sie war daher am 14. Dezember 1983, als der Streithelfer Revision einlegte, abgelaufen.

III. Dem Streithelfer kann auch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

1. Zwar ist der dahingehende Antrag des Streithelfers zulässig. Insbesondere ist die Zweiwochenfrist des § 234 ZPO für den Wiedereinsetzungsantrag eingehalten worden. Sie beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist (§ 234 Abs. 2 ZPO). Das war hier der 14. Februar 1984, weil der Anwalt des Streithelfers an diesem Tag durch ein Telefongespräch mit dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erfahren hat, daß der Beklagten das Berufungsurteil bereits am 19. Oktober 1983, also mehr als einen Monat früher, zugestellt worden ist. Der am 27. Februar 1984 eingegangene Wiedereinsetzungsantrag ist daher rechtzeitig gestellt worden.

2. Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist ist dem Streithelfer zu versagen, weil er nicht ohne sein Verschulden an der Einhaltung dieser Notfrist gehindert war (§ 233 ZPO i.V.m. § 223 Abs. 3 ZPO).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das Verschulden des Streithelfers an der Versäumung der Revisionsfrist besteht darin, daß er sich nicht rechtzeitig um eine Klärung bemüht hat, wann das Urteil des Landesarbeitsgerichts der Hauptpartei zugestellt wurde. Da die Zustellung des Urteils an den Streithelfer nicht erforderlich ist, muß dieser, wenn er ein fristgebundenes Rechtsmittel einlegen will, darauf bedacht sein, sich das Urteil, gegebenenfalls von der Hauptpartei, zu beschaffen (vgl. BGH NJW 1963, 1251 f.). Zwar steht der Streithelfer damit ungünstiger als die Hauptpartei. Dies entspricht aber, wie der Bundesgerichtshof in der vorgenannten Entscheidung zutreffend bemerkt, seiner Stellung als bloßer Gehilfe.

Allerdings mag es Fallgestaltungen geben, in denen dieses Ergebnis unter dem Gesichtspunkt des Art. 103 Abs. 1 GG unerträglich ist. So hat das Bundesverfassungsgericht im Falle einer von einem Gesellschafter gegen die GmbH erhobenen Auflösungsklage angenommen, die Mitgesellschafter würden in ihrem Recht auf Gehör verletzt, wenn über die Klage entschieden werde, ohne daß sie von ihr Kenntnis und damit Gelegenheit erhalten, dem Rechtsstreit als streitgenössische Nebenintervenienten i.S. des § 62 ZPO beizutreten (vgl. BVerfG NJW 1982, 1635 f.). In diesem Fall ging es aber darum, daß die Mitgesellschafter von dem ihre rechtlichen Interessen berührenden Prozeß überhaupt nichts erfahren hätten, wenn sie nicht vom Gericht informiert worden wären. Demgegenüber ist der Streithelfer des vorliegenden Verfahrens in allen Instanzen beteiligt gewesen. Auch wenn er den Prozeß bereits seit der Berufungsinstanz nur noch allein betrieb, war ihm zuzumuten, sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Berufungsurteils zu erkundigen. Dies hätte notfalls bei der Hauptpartei geschehen können, die die Möglichkeit eingebüßt hätte, sich auf die Nebeninterventionswirkung nach § 68 ZPO zu berufen, wenn sie die Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt hätte. Letztlich ist der Streithelfer auch diesen Weg gegangen, indem er am 14. Februar 1984 im Büro der Prozeßbevollmächtigten der beklagten Hauptpartei anrief

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

und sich dort nach der Urteilszustellung erkundigte. Wie er selbst einräumt, war dieser verspäteten Erkundigung der Rechtsirrtum vorausgegangen, das Berufungsurteil sei auch dem Streithelfer zuzustellen.

Für die Versäumung der Berufungsfrist sind somit Umstände ursächlich, die der Streithelfer sich zurechnen lassen muß. Sie beruht nicht darauf, daß das Landesarbeitsgericht ihm das angefochtene Urteil erst über einen Monat nach Zustellung an die Hauptpartei mitgeteilt hat. Nicht diese rechtlich unnötige Zustellung, sondern der Umstand, daß der Streithelfer in der fälschlichen Erwartung einer Zustellung unterließ, sich rechtzeitig zu informieren, war der Grund für die Fristversäumung. Auf die Frage, ob der Wiedereinsetzungsantrag bereits deshalb zurückzuweisen gewesen wäre, weil der Streithelfer sich nur auf die in der Person der Hauptpartei bestehenden Wiedereinsetzungsgründe berufen kann (vgl. dazu Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 66 Anm. A I b 2), kommt es somit nicht an.

3. Soweit der Streithelfer die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist begehrt, ist sein Antrag bereits deshalb unbegründet, weil er diese Frist nicht versäumt hat.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)